

**Beauftragte für das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken;  
Erläuterung zum neu eingefügten §11 der Unternehmenssatzung für das  
Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken:**

Begründung für die Bestellung der Beauftragten durch den Verwaltungsrat

Aus folgenden Erwägungen ist die Ernennung der Beauftragten aus der Mitte des Verwaltungsrates durch den Verwaltungsrat sinnvoll:

1. Die Erfüllung der Funktion der Beauftragten verlangt ein sachliches und fachliches Wissen über das Kommunalunternehmen. Das wird in den Sitzungen des Verwaltungsrates übermittelt.
2. Mit der Ernennung zum Beauftragten durch den Bezirkstag erlangt das betreffende Mitglied des Bezirkstags keine Organstellung oder dergleichen. Das von der Rechtsordnung geschützte rechtlich höherrangige Interesse des Unternehmens auf Wahrung seiner Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse steht den Rechten des Beauftragten auf Auskunft und Einsichtnahme entgegen.

→ Für das KU bleibt ein vom BT bestellter Bezirksrat ein Außenstehender, dem keine Betriebsinterna offenbart werden dürfen, weil das Satzungsrecht insoweit höherrangigem Recht entgegensteht.

§ 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen regelt z.B. die Verschwiegenheitspflicht wie folgt:

„Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens [Vorstand und Verwaltungsrat] haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.“

Organe des Bezirks sind nach Art. 21 BezO: Bezirkstag, die vom BT bestellten beschließenden Ausschüsse und der Bezirkstagspräsident. Die einzelnen Mitglieder des Bezirkstages sind kein Organ.

3. Die Beauftragten sollten über die Legitimation durch das Aufsichtsorgan des Unternehmens verfügen, weil der Beauftragte durch die Satzung mehr Rechte auf Information und Einsichtnahme erhält, als ein einfaches Mitglied des Verwaltungsrates.  
Ein einfaches Mitglied hat beispielsweise gegenüber dem Vorstand außerhalb einer Sitzung keinerlei Auskunfts- und Einsichtsrecht. Nach herrschender Meinung können diese Rechte nur vom Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates bestimmten Mitglied ausgeübt werden.